Forschungsverbund
IAB / IAT / Dr. Kaltenborn

CAST

Projektbrief Nr. 5
April 2002

Der Beitrag von Sozialämtern zur Umsetzung des Mainzer Modells

Achim Vanselow
Bruno Kaltenborn

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit

Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen Kulturwissenschaftliches Institut

Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie **Institut Arbeit und Technik**

Dr. Bruno Kaltenborn Wirtschaftsforschung und Politikberatung

Projektkoordination Evaluierung CAST • Endenicher Str. 10 • 53115 Bonn • kaltenborn@wipol.de • Tel. 0228/670730 • Fax 9675356

Forschungsverbund „Evaluierung CAST“

Dr. Bruno Kaltenborn (*Projektkoordination Forschungsverbund*)
Wirtschaftsforschung und Politikberatung
Endenicher Straße 10
53115 Bonn

Tel.: 0228 - 670 730
e-mail: kaltenborn@wipol.de

Fax: 0228 - 967 53 56

Institut für Arbeitmarkt- und
Berufsforschung (IAB)
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Christian Brinkmann (*Ansprechpartner IAB*)
Tel.: 0911 - 1793121
e-mail: christian.brinkmann@iab.de

Fax: 0911 - 1793258

Institut Arbeit und Technik (IAT)
Wissenschaftszentrum NRW
Munscheidstraße 14
45886 Gelsenkirchen

Dr. Claudia Weinkopf (*Projektleitung IAT*)
Tel: 0209 - 1707142
e-mail: weinkopf@iatge.de

Fax: 0209 - 1707124

Achim Vanselow
Tel.: 0209 - 1707185
e-mail: vanselow@iatge.de

Auftraggeber

Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung (Referat II a 2)
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

MinR Peter Jülicher
Tel.: 0228 - 5272627
e-mail: pe.juelicher@bma.bund.de

Herbert Düll
Tel.: 0228 - 5272829
e-mail: he.duell@bma.bund.de

Fax: 0228 - 5271121

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund der seinerzeit intensiven Diskussion über Niedriglohnbeschäftigung und Einfacharbeitsplätze hat die Bundesregierung auf Empfehlung des „Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ das arbeitsmarktpolitische Sonderprogramm CAST (**C**hancen und **A**nreize zur Aufnahme **s**ozialversicherungspflichtiger **T**ätigkeiten) aufgelegt. Ursprünglich wurden ab Mitte 2000 im Rahmen dieses Sonderprogramms zwei Förderkonzepte in jeweils einem west- und einem ostdeutschen Bundesland erprobt.

Das Modell der Saar-Gemeinschaftsinitiative (**SGI-Modell**) wurde in den drei Arbeitsamtsbezirken des Saarlandes und im sächsischen Arbeitsamtsbezirk Chemnitz, später auch im Arbeitsamtsbezirk Zwickau umgesetzt. Es sah eine finanzielle Förderung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung bei Neueinstellungen mit Bruttostundenentgelten von bis zu 18 DM / 9,20 EUR vor. Die eingestellten Arbeitskräfte konnten durch eine vorherige oder berufsbegleitende Qualifizierung gefördert werden. Nach eineinhalb Jahren wurden bis zum Stichtag am 25. März 2002 insgesamt 349 Förderzugänge registriert.

Das **Mainzer Modell** wurde ursprünglich in vier Arbeitsamtsbezirken im Norden von Rheinland-Pfalz und den beiden brandenburgischen Arbeitsamtsbezirken Eberswalde und Neuruppin erprobt. Mit dem Mainzer Modell soll vor allem das Arbeitskräfteangebot mobilisiert werden, indem der Anreiz, eine gering bezahlte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, erhöht wird. Hierzu erhalten die Beschäftigten einen degressiven Zuschuss zu ihren Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von maximal etwa 260 DM / 130 EUR monatlich[1] und / oder einen degressiven Zuschlag zum Kindergeld in Höhe von maximal 150 DM / 75 EUR monatlich je Kind[2]. In den ursprünglichen Förderregionen wurden bis zum Zählstichtag am 25. März 2002 insgesamt 1.051 Förderzugänge registriert.

Nach zögerlichem Start wurde die individuelle Förderhöchstdauer beider Förderkonzepte von ursprünglich 18 Monaten ab 1. Mai 2001 rückwirkend auf 36 Monate verlängert. Außerdem wurden die Förderkonditionen beim Mainzer Modell großzügiger ausgestaltet und die ursprünglich beim SGI-Modell vorgesehene Zielgruppenbeschränkung auf gering Qualifizierte und Langzeitarbeitslose aufgehoben.[3]

Mit Beginn des Jahres 2002 wurde das Mainzer Modell in Rheinland-Pfalz landesweit ausgedehnt. Gleichzeitig wurden im Zuge der Euro-Umstellung geringere Förderbeträge auf jeweils mindestens 20 EUR monatlich aufgestockt.

---

[1] Für allein Erziehende ab 1. Mai 2001 und für Verheiratete; für allein Erziehende bis 30. April 2001 und für allein Stehende ist die Höchstförderung auf etwa 130 DM / 65 EUR monatlich beschränkt.

[2] Für Förderzugänge in den Monaten Januar und Februar 2002 betrug der Kindergeldzuschlag maximal 77 EUR monatlich je Kind.

[3] Vgl. näher zur Entstehungsgeschichte und zu den ursprünglichen und den geänderten Förderkonditionen: BITTNER, SUSANNE, u.a. [2001]: *Ein Jahr Erfahrungen mit dem arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramm CAST*, 1. Zwischenbericht des Forschungsverbundes aus IAB / IAT / Dr. Kaltenborn zur Evaluierung von CAST, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Forschungsbericht 290, September 2001, Bonn, S. 7-24.

Seit 1. März 2002 sind Neueintritte in das SGI-Modell nicht mehr möglich, zugleich wurde das Mainzer Modell bundesweit ausgedehnt. Dabei wurde der Zeitraum für Neueintritte in das Mainzer Modell um ein Jahr bis Ende 2003 verlängert. Außerdem wurden die bislang pfennig- bzw. centgenau berechneten Förderbeträge pauschaliert.[4]

Im Zusammenhang mit der regionalen Ausdehnung des Mainzer Modells gewinnen die Umsetzungserfahrungen in den ursprünglichen Förderregionen an Bedeutung, da hiervon die neuen Förderregionen profitieren können. Nachdem sich bereits Projektbrief Nr. 2 und auch der 1. Zwischenbericht der Begleitforschung mit den Umsetzungserfahrungen der Arbeitsämter befasst haben, wird im Folgenden über die Erfahrungen der Sozialämter in den ursprünglichen Förderregionen berichtet.

2 Umsetzung durch die Träger der Sozialhilfe

Die Umsetzung des Mainzer Modells findet zum Teil an der Schnittstelle der Arbeitsbereiche von Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern statt. Im Folgenden werden die Aktivitäten auf Seiten der Sozialhilfeträger und Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern im Mittelpunkt stehen.

Die Förderung nach dem Mainzer Modell knüpft nicht an individuellen Zielgruppenmerkmalen der Arbeitskräfte, sondern an der Höhe des monatlichen Arbeitsentgeltes bzw. Haushaltseinkommens an. Der Bezug von Sozialhilfe wird damit nicht als formales Förderkriterium vorausgesetzt, doch zielte schon das ursprüngliche Konzept der rheinland-pfälzischen Landesregierung im Besonderen auf diese Gruppe.[5] In der Zieldefinition des Sonderprogramms wird u.a. ausdrücklich die Überwindung der so genannten „Sozialhilfefalle“ genannt. Entsprechend verpflichten die Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogramms die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, im Rahmen der Umsetzung des „Mainzer Modells“ mit den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.[6]

Wie die Auswertung der Förderstatistik in Tabelle 1 belegt, hatten knapp 41 % der geförderten Personen zuvor Sozialhilfe bezogen. Hierbei sind deutliche Unterschiede zwischen den beiden beteiligten Bundesländern feststellbar: Während in Rheinland-Pfalz knapp 46 % der geförderten Arbeitskräfte zuvor Sozialhilfe erhalten hatte, gilt dies in Brandenburg nur für einzelne Personen.

---

[4] Zu den neuen Förderkonditionen vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.) [2002]: „Mainzer Kombilohn-Modell kann bundesweit zum 1. März starten“, *Pressemitteilung*, 6. Februar 2002, Berlin; JÜLICHER, PETER [2002]: „Kombilohn als Instrument der Beschäftigungspolitik“, *Bundesarbeitsblatt*, H. 4/2002, S. 10-13; KALTENBORN, BRUNO [2002]: „Kombi-Lohn - Das Mainzer Modell“, *PayRoll*, H. 2/2002, April 2002, S. 3-6; KALTENBORN, BRUNO, und LARS PILZ [2002]: „Mainzer Modell - Kombilohn: Konditionen, Erfahrungen, Alternativen“, *Arbeit und Arbeitsrecht*, Jg. 57, H. 4/2002, 2. April 2002, S. 155-157.

[5] GERSTER, FLORIAN, und DEUBEL, INGOLF [1999]: „Arbeit muß sich lohnen! Das Mainzer Modell für Beschäftigung und Familienförderung“, *Wirtschaftsdienst*, Jg. 79, H. 1/1999, S. 39-43.

[6] Vgl. Art. 1 und 5 der Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogramms „Mainzer Modell“ in der Neufassung vom 6. Februar 2002 (Bundesanzeiger, Jg. 54, Nr. 41, 28. Februar 2002, S. 3534; Bundesarbeitsblatt, H. 4/2002, S. 51ff).

Tabelle 1: Förderzugänge in das Mainzer Modell nach Ländern und Sozialhilfebezug

Leistungsbezug vor Förderbeginn	Brandenburg	Rheinland-Pfalz	Insgesamt	Brandenburg	Rheinland-Pfalz	Insgesamt
	Anzahl			Anteil		
Zugänge insgesamt	136	915	1.051	100%	100%	100%
Davon: Sozialhilfe als Lohnersatz	**9**	**406**	**415**	**6,6%**	**44,4%**	**39,5%**
Davon: Arbeitslosengeld und ergänzende Sozialhilfe	0	9	9	0%	1,0%	0,9%
Davon: Arbeitslosenhilfe und ergänzende Sozialhilfe	1	4	5	0,7%	0,4%	0,5%

Anmerkung: Berücksichtigt sind nur die ursprünglichen Förderregionen (Arbeitsamtsbezirke Eberswalde und Neuruppin in Brandenburg und Arbeitsamtsbezirke Koblenz, Mayen, Montabaur und Neuwied in Rheinland-Pfalz); für die letzten Monate ist mit weiteren Nachbewilligungen zu rechnen.

Quelle: IAB-Auswertung der CAST-Förderdatei zum Stichtag 25. März 2002.

Ziel der Recherche bei den Sozialhilfeträgern war es zum einen, nähere Informationen über die Art der Umsetzung durch die Sozialhilfeträger sowie Hinweise auf förderliche und hinderliche Faktoren der Umsetzung zu erhalten, und zum anderen Informationen darüber zu erheben, weshalb Sozialhilfebeziehende in den ost- und westdeutschen Förderregionen in so unterschiedlichem Maße erreicht werden.[7]

Im Rahmen der Recherche wurden acht leitfadengestützte Interviews mit Gesprächspartner/innen bei ausgewählten Sozialhilfeträgern aus allen beteiligten Arbeitsamtsbezirken geführt, davon fünf in Rheinland-Pfalz und drei in Brandenburg. Zu den Gesprächspartner/innen zählten Sozialamtsleiter/innen, Sachbearbeiter/innen und Koordinator/innen der „Hilfe zur Arbeit“ sowie Mitarbeiter/innen von „Arbeit statt Sozialhilfe“-Stellen auf Kreis- wie auf Gemeindeebene. Zudem bestand in Rheinland-Pfalz Gelegenheit, an zwei Veranstaltungen teilzunehmen, die dem Erfahrungsaustausch mehrerer Sozialämter aus den Förderregionen dienten. Schließlich fließen Informationen aus Gesprächen in den zuständigen Arbeitsämtern ein.

Angesichts der relativen Autonomie der lokalen Sozialpolitik und der Vielzahl der beteiligten Kommunen und Kreise können die folgenden Ausführungen keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben. Sie können aber dazu beitragen, den Blick für die Umsetzungsbedingungen des Mainzer Modells im Bereich der Sozialhilfe aus der Sicht von Führungskräften sowie der unmittelbar in der Beratung tätigen Mitarbeiter/innen zu schärfen.

[7] Die Recherche wurde parallel zu Gesprächen in Arbeitsämtern sowie mit Betrieben, die geförderte Arbeitskräfte eingestellt haben, durchgeführt.

Rahmenbedingungen

Die hohe Anzahl von Sozialhilfebeziehenden in den Städten und Gemeinden verursacht einen Problem- und Kostendruck, der spätestens seit Mitte der neunziger Jahre zu verstärkten Aktivitäten der kommunalen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik geführt hat. So beschritten Sozialhilfeträger teilweise schon vor Jahren neue Wege in Fragen der Steuerung, der Information und Beratung sowie der Planung und Sozialberichterstattung.[8] Insbesondere die Erfolge des Ansatzes der „Direktvermittlung“, der eng mit dem Namen der niederländischen Firma „Maatwerk“ verknüpft ist, brachte Mitte der neunziger Jahre Bewegung in die lokale Sozialpolitik. Ein charakteristisches Merkmal dieses Politikfeldes ist es, dass viele staatliche, korporative und private Akteure mit eigenen Handlungsspielräumen zusammenwirken. Neben fachgesetzlichen Regelungen und Richtlinien für das Verwaltungshandeln kommt den Aushandlungsprozessen zwischen den Akteuren eine besondere Bedeutung zu. Das Ergebnis können ganz unterschiedliche Konzepte, Vorgehensweisen und Schwerpunktsetzungen sein. Auch in den Förderregionen sind vielfältige Anstrengungen unternommen worden, um Leistungsbeziehende wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Vor diesem hier nur sehr grob umrissenen Hintergrund muss auch die Implementation des Mainzer Modells in den Förderregionen gesehen werden. Die sechs Arbeitsamtsbezirke in Rheinland-Pfalz und Brandenburg erstrecken sich jeweils über mehrere Stadt- bzw. Kreisgebiete. Im Jahr 2000 bezogen im ursprünglichen Fördergebiet des Mainzer Modells rund 47.000 Empfänger/innen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (die „klassische“ Sozialhilfe) - davon rund 20.000 in Brandenburg und rund 27.000 in Rheinland-Pfalz.[9]

Regelung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern

Während die Arbeitsämter in den Förderregionen im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Sonderprogramms verpflichtet sind, mussten die kommunalen Verantwortungsträger ggf. erst überzeugt werden, sich an der Durchführung zu beteiligen. Als Lohn der Kooperation wurden den Sozialhilfeträgern sinkende Sozialhilfekosten durch leichtere Einmündungen von Leistungsempfänger/innen in Arbeit mithilfe des Mainzer Modell in Aussicht gestellt. Wie sich im weiteren Verlauf zeigen sollte, bestand der Anreiz für Sozialhilfeträger zur aktiven Teilnahme an der Umsetzung des Mainzer Modells u.a. darin, den Zuschuss bei dem Teil der Geförderten, der trotz Arbeitsaufnahme und Förderung die Sozialhilfeschwelle nicht ganz überstieg, auf die Sozialhilfe anzurechnen (vgl. hierzu unten). Diese Anrechnung war vom Richtliniengeber nicht intendiert und wurde mit Wirkung ab 1. März 2002 in den Richtlinien explizit ausgeschlossen.

Das arbeitsteilige Vorgehen von Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern sollte im Grundsatz vorab in einer Verwaltungsvereinbarung auf eine rechtliche Basis gestellt werden.[10] Danach sollen die Sozialhilfeträger den geeigneten Personenkreis über das Mainzer Modell informieren, während die

---

[8] Vgl. REIS, CLAUS, u.a. [2000]: *Modellprojekt „Sozialbüros“ NRW*, Endbericht, Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Veröffentlichungsnummer 1232, Düsseldorf, S. 197ff.

[9] Vgl. Landesamt für Soziales und Versorgung, Abt. 4 (Landesgesundheitsamt) (Hrsg.) [2002]: *Brandenburger Sozialindikatoren 2001*, Bearbeitungsstand Februar 2002, Wünsdorf, sowie Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.) [2001]: *Sozialhilfe 2000*, Oktober 2001, Bad Ems.

[10] Die Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung verzögerte sich an einzelnen Standorten. Ein Grund dafür waren haftungsrechtliche Bedenken von den Verantwortlichen der Kreise.

Entscheidung über die Anträge, die Zahlbarmachung der Zuschüsse und die Führung der Statistik durch das Arbeitsamt erfolgt. Der administrative Aufwand fällt damit schwerpunktmäßig in den Arbeitsämtern an.

Die Details der Zusammenarbeit blieben aber Verhandlungssache der Akteure vor Ort. Dabei wurden große Unterschiede hinsichtlich des Koordinationsaufwandes deutlich. Soweit die Sozialhilfe organisatorisch bei örtlichen oder überörtlichen Trägern zentralisiert ist und ein gutes Kooperationsklima besteht, erfolgten die Absprachen relativ rasch. Demgegenüber war der Verhandlungsaufwand erheblich höher, wenn überörtliche Träger kreisangehörige Gemeinden und/oder Gemeindeverbände mit der Organisation der Sozialhilfe vollständig oder teilweise beauftragt haben. Um kommunale Akteure zur Mitarbeit bei der Umsetzung zu gewinnen, wurden daher u.a. dezentrale Informationsveranstaltungen in einzelnen Kreisgebieten durchgeführt. In Brandenburg wurden Vertreter/innen der Sozialämter darüber hinaus als Mitglieder der lokalen Modellbeiräte gewonnen.

Das Spektrum der vorhandenen Formen der Zusammenarbeit reicht von unregelmäßigen anlassbezogenen Kontakten über regelmäßige Treffen bis hin zu gemeinsamen Beratungsstellen. Eine Reihe von Geförderten, die zuvor Sozialhilfe bezogen haben, ist beispielsweise auf die Aktivitäten einer gemeinsamen Beratungsstelle im Landkreis Mayen-Koblenz in der rheinland-pfälzischen Förderregion zurückzuführen. Die Implementationsvoraussetzungen für das Mainzer Modell waren an solchen Standorten, die in der Praxis bereits einen ausstiegsorientierten Beratungsansatz verfolgen und über entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen verfügen, besser geeignet als an anderen Standorten, die sich noch auf die Leistungsverwaltung beschränken. Soweit Beratungsstrukturen vorhanden waren, konnte die Information über das Mainzer Modell in die Beratungspraxis integriert werden.

Die Information über das Sonderprogramm erreichte die Sozialhilfeträger nach Aussage unserer Gesprächspartner/innen frühzeitig und in ausreichendem Umfang. In Rheinland-Pfalz führte das Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz-Saarland im August 2000 eine zentrale Informationsveranstaltung für die beteiligten Kreissozialämter durch; im Mai 2001 lud die Landesregierung die beteiligten Arbeits- und Sozialämter zu einem Erfahrungsaustausch nach Mayen ein. In Brandenburg stellten die beteiligten Arbeitsämter auf Informationsveranstaltungen für die Kreissozialämter die Richtlinien des Sonderprogramms vor. Der Zugang zu Informationen über das Mainzer Modell wurde zusätzlich durch die Landesberatungsgesellschaft LASA gewährleistet.

Der Datenaustausch zwischen Sozial- und Arbeitsämtern dauerte z.T. sehr lange. In Einzelfällen trafen Förderanträge des Sozialamtes erst nach Monaten beim Arbeitsamt ein. Soweit Absprachen über die regelmäßige Weiterleitung von Listen mit potenziellen Arbeitskräften vom Sozialamt an das Arbeitsamt bestanden, wurde diese Absprache von Sozialämtern in sehr unterschiedlicher Weise erfüllt. Sehr aktiven Sozialämtern standen andere gegenüber, die sehr unregelmäßig oder gar keine Zuarbeit leisteten.

Umsetzung durch die Sozialhilfeträger

Die Umsetzung des Mainzer Modells ist für die Mitarbeiter/innen der Sozialverwaltung eine zusätzliche Aufgabe, die neben den üblichen Aufgaben und ggf. weiteren Projekten erledigt werden muss. In Rheinland-Pfalz setzen Sozialhilfeträger z.B. zusätzlich zum Mainzer Modell das so genannte „Landeskindergeld-Programm“ um, das im Vergleich zum Mainzer Modell für die Mitar-

beiter/innen der Sozialhilfeträger mit einem höheren administrativen Aufwand verbunden ist. In Brandenburg ist die Belastung für die Mitarbeiter/innen gering, da Sozialhilfebeziehende nur in Einzelfällen von dem Modell erreicht wurden.

Die Umsetzung des Mainzer Modells stellt für die Sozialämter eine Querschnittsaufgabe dar, jedoch mit deutlich unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in den Sachbereichen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ oder „Hilfe zur Arbeit“. Die Anbindung an die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ unterstreicht den leistungsrechtlichen Aspekt und wurde mit dem besseren Datenzugang der dort eingesetzten Sachbearbeiter/innen begründet (z.B. Informationen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von Leistungsbeziehenden). Die Schwerpunktsetzung bei der „Hilfe zur Arbeit“ unterstreicht den Aspekt der Arbeitsförderung und koppelt die Umsetzung des Mainzer Modells an bestehende arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Unterstützungsaktivitäten für Sozialhilfebeziehende an. Die bislang vorliegenden Befunde lassen nicht erkennen, welche Anbindung ggf. zielführender für die Auswahl und Ansprache potenzieller Förderpersonen ist.

Während in Rheinland-Pfalz die Sozialämter bei der Umsetzung des Mainzer Modells eine wichtige Rolle spielen, beschränkt sich in Brandenburg der Kontakt zwischen Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern auf vereinzelte Anfragen der Sozialämter zur Förderfähigkeit einzelner Leistungsempfänger/innen. Die verabredete Arbeitsteilung kam in Brandenburg mangels Förderfällen z.T. gar nicht zum Tragen. Im Kundenbereich der Sozialämter hängen die Werbeplakate für das Sonderprogramm, zusätzlich liegt Informationsmaterial aus. Ein Teil des Informationsmaterials wurde Trägern der Arbeitsförderung zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfeträger beschränkt sich im Wesentlichen auf die Information von Rat Suchenden, wobei selten ein konkreter Arbeitsplatz in Aussicht steht, so dass es kaum zur Antragstellung kommt. Die beratenden Mitarbeiter/innen vermissen Positivbeispiele. Das Mainzer Modell wird zwar in Beratungsgesprächen - insbesondere mit allein erziehenden Frauen - von den Mitarbeiter/innen angesprochen, doch bleiben diese Gespräche abstrakt, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot fehlt. Als Barriere erweisen sich in Flächenkreisen neben den fehlenden Arbeitsplätzen die mangelnden Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Die Führungsebene der Sozialhilfeträger wurde frühzeitig informiert, war durch lokale Beiräte z.T. in die Umsetzungsbemühungen der Arbeitsämter einbezogen und die für Beratungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter/innen bezogen das Mainzer Modell in ihre Beratungspraxis ein und sensibilisierten die Träger der Arbeitsförderung für das neue Instrument.

Auswahl von Sozialhilfebeziehenden

Einige Sozialhilfeträger haben aufwändig und in z.T. mehrstufigen Verfahren den Bestand der Sozialhilfebeziehenden gesichtet. Als Indiz für die sofortige Einsatzbereitschaft galt z.B. ein geringfügiges Arbeitsverhältnis oder der Bezug von ergänzender Sozialhilfe. Soweit die Vorauswahl des Sozialamtes unabhängig von den Arbeitsämtern erfolgte, führte das Auswahlergebnis z.T. zu Unstimmigkeiten darüber, ob Personen tatsächlich vermittlungsfähig waren oder nicht, wobei die Arbeitsämter tendenziell strengere Maßstäbe anlegten. Ergebnis der Potenzialsichtung war, dass nur ein Teil der Sozialhilfebeziehenden für den ersten Arbeitsmarkt geeignet ist und von diesem wiederum nur ein Teil sofort einsatzfähig im Sinne des Mainzer Modells erschien. Gründe, die zum Ausschluss von Sozialhilfebeziehenden führten, waren u.a.:

- Mobilitätsprobleme im ländlichen Raum;
- Drogenprobleme, Entgiftungen;

- Überschuldung;
- besondere psychische Belastungen als Folge von Trennung und Scheidung;
- Sprachprobleme, insbesondere bei Spätaussiedler/innen.

Gerade an Standorten, die in der Vergangenheit Sozialhilfebeziehende erfolgreich in den Arbeitsmarkt integrieren konnten, wurde von Problemen berichtet, kurzfristig uneingeschränkt für den ersten Arbeitsmarkt geeignete Personen auszuwählen, die für das Mainzer Modell in Frage kommen könnten - auch wenn es eine ständige Fluktuation in die Sozialhilfe hinein und aus ihr heraus gibt.

Für das Mainzer Modell grundsätzlich geeignet erscheinende Personen wurden zu Informationsveranstaltungen bzw. Einzelgesprächen eingeladen und anschließend ggf. zum Arbeitsamt geschickt.

Als vorteilhaft hat es sich erwiesen, dass Mitarbeiter/innen der Sozialhilfeträger die Sichtung in Abstimmung mit Arbeitsvermittler/innen vornahmen, um spätere Diskrepanzen hinsichtlich der Einschätzung der Vermittelbarkeit auszuschließen.

Ansprache von Sozialhilfebeziehenden

Insbesondere in den Städten führten Sozialämter selbstständig oder in Kooperation mit dem zuständigen Arbeitsamt Informationsveranstaltungen zum Mainzer Modell durch. Ein Nebeneffekt der gezielten Ansprache von Sozialhilfebeziehenden war in einigen Fällen die Abmeldung aus dem Leistungsbezug. Die Sozialämter nutzten insofern die Sichtung des Personenkreises auch zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft von Sozialhilfebeziehenden.

Ob die Mitarbeiter/innen der Sozialhilfeträger obligatorisch und flächendeckend das Mainzer Modell in ihre arbeitsmarktorientierte Beratungspraxis einbeziehen, kann auf der Basis der geführten Gespräche nicht beurteilt werden. Die Information erfolgt offenbar vor allem im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ in den Fällen, in denen es den Sachbearbeiter/innen geeignet erscheint. Das Modell wird als eine Unterstützungsmöglichkeit neben anderen präsentiert. Unsere Gesprächspartner/innen haben in solchen Beratungsgesprächen den Eindruck gewonnen, dass die Rat Suchenden das Instrument i.d.R. nicht kannten.

Ansprache von Arbeitgebern

Nicht alle Sozialhilfeträger verfügen über eigene Arbeitgeberkontakte. Die konkreten Vermittlungsaktivitäten wurden in einem Kreis in Brandenburg weitgehend an Dritte ausgelagert, so dass die „Hilfe zur Arbeit“-Koordination nur in sehr begrenztem Umfang in direktem Kontakt zu Arbeitgebern steht. Umgekehrt verfügt eine Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz über einen Arbeitgeberpool von etwa 100 Firmen. Die Bereitschaft der Sozialhilfeträger, eigene Arbeitgeberkontakte zu nutzen, um offensiv für das Mainzer Modell zu werben, ist allerdings sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die Zurückhaltung wird meist damit begründet, dass Arbeitgebern durch das Mainzer Modell keine Vorteile entstehen. Im Vordergrund dieser Gespräche stehen vielmehr die Förderinstrumente des Bundessozialhilfegesetzes wie z.B. Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber. Das Mainzer Modell wird allenfalls am Rande erwähnt.

Gezielte Ansprachen von Unternehmen aus dem Niedriglohnbereich durch die Sozialämter waren die Ausnahme. Eine Informationsveranstaltung für Zeitarbeitsfirmen durch eine Kreisverwaltung verlief erfolglos. Die angesprochenen Firmen zeigten kein Interesse an einer arbeitnehmerseitigen Förderung.

Als arbeitsfähig eingestufte, aber nicht kooperationsbereite Leistungsbeziehende werden nach Aussage der Gesprächspartner/innen nicht durch Druck zur Teilnahme an Einstellungsgesprächen bewogen, da die Reputation des Sozialamtes nicht durch schlecht motivierte Bewerber/innen gefährdet werden soll. Allerdings steht den Sozialhilfeträgern das Mittel der Leistungskürzung zur Verfügung.

Anrechnung der Zuschüsse nach dem Mainzer Modell auf ergänzende Sozialhilfe

Die Zuschüsse des Mainzer Modells wurden denjenigen geförderten Arbeitnehmer/innen, die trotz einer Arbeitsaufnahme weiterhin ergänzende Sozialhilfe bezogen, meist auf die Sozialhilfe angerechnet. Der finanzielle Anreiz wird durch die Anrechnung z.T. neutralisiert. Zudem müssen Kosten wie z.B. Kindergarten-, Hortbeiträge oder Fahrtkosten zum Arbeitsplatz aus dem niedrigen Einkommen bestritten werden.

Die Fragen, in welchem Umfang Arbeitnehmer/innen trotz Erwerbstätigkeit im Sozialhilfebezug verbleiben und inwieweit Sozialhilfeträger die Zuschüsse des Mainzer Modells bislang auf die ergänzende Sozialhilfe angerechnet haben und ob das Mainzer Modell ursächlich für ein Verlassen der Sozialhilfe ist, können auf der Basis unserer Recherche nicht beantwortet werden, weil auch den Gesprächpartner/innen in der Sozialverwaltung hierzu keine Daten vorliegen. Es existieren drei grundsätzliche Fallvarianten:

- Fall 1: Sozialhilfebeziehende scheiden unabhängig von der Förderung durch das Mainzer Modell allein durch die Arbeitsaufnahme vollständig aus dem Leistungsbezug aus. Der finanzielle Anreiz der Förderung bleibt der Arbeitskraft vollständig erhalten.
- Fall 2: Arbeitsaufnahme und Förderung durch das Mainzer Modell führen zum Verlassen der Sozialhilfe, wobei die Förderung ursächlich war. In diesem Fall wird ein Teil der Förderung angerechnet.
- Fall 3: Trotz Arbeitsaufnahme und Förderung durch das Mainzer Modell wird die Sozialhilfe nicht überwunden, allerdings verringert sich der Anteil der Sozialhilfeleistung am Haushaltseinkommen. Für das Sozialamt resultiert ein Einspareffekt durch Anrechnung der Zuschüsse nach dem Mainzer Modell. Der Arbeitskraft entsteht durch die Zuschüsse kein finanzieller Anreiz.

Die Anrechnung der Zuschüsse nach dem Mainzer Modell auf ergänzende Sozialhilfeansprüche hat sich als ein Problem bei der bisherigen Umsetzung des Mainzer Modells erwiesen. Denn damit wurde die angestrebte Anreizfunktion des Mainzer Modells, die Aufnahme einer gering bezahlten Arbeitsstelle zu fördern, beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund wurden die Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogramms mit der bundesweiten Einführung des Mainzer Modells ab 1. März 2002 geändert: Die Förderung darf seitdem als zweckgebundene Leistung nicht mehr auf die

Sozialhilfe angerechnet werden. Zudem ist eine entsprechende Klarstellung im Bundessozialhilfegesetz erfolgt.[11]

Bisherige Resonanz

Bei den Sozialhilfeträgern, die im Gegensatz zu den Arbeitsämtern nicht zur Führung einer Statistik im Rahmen des Sonderprogramms verpflichtet sind, liegen kaum systematische Daten über geförderte Personen vor. Soweit kreisbezogene Daten über die Verteilung der Förderungen mit dem Mainzer Modell nach Verbandsgemeinden vorliegen, konzentriert sich der Zugang von Förderanträgen auf wenige Verbandsgemeinden.

Tabelle 2: Förderzugänge in das Mainzer Modell nach Geschlecht, Bildung und dem Leistungsbezug vor Eintritt

Merkmal	Leistungsbezug vor Eintritt	
	Kein Sozialhilfebezug	Sozialhilfebezug (ggf. ergänzend)
	Anteil (Spaltenprozent)	
insgesamt	100,0 %	100,0 %
Geschlecht		
Männer	34,4 %	37,3 %
Frauen	65,6 %	62,7 %
Abgeschlossene Berufsausbildung		
ja	47,9 %	37,8 %
nein	52,1 %	62,2 %
Schulabschluss		
Abitur	3,4 %	3,7 %
Fachhochschulreife	1,8 %	2,1 %
Mittlere Reife / Fachoberschulreife	24,4 %	18,6 %
Hauptschulabschluss	49,0 %	51,7 %
kein Hauptschulabschluss	21,4 %	23,8 %

Anmerkung: Berücksichtigt sind nur die ursprünglichen Förderregionen; für die letzten Monate ist mit weiteren Nachbewilligungen zu rechnen.

Quelle: IAB-Auswertung der CAST-Förderdatei zum Stichtag 25. März 2002.

[11] Änderung des § 77 Abs. 1 BSHG durch das Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27. April 2002 (Bundesgesetzblatt I 2002, S. 1262), in Kraft ab 1. Mai 2002.

Allerdings bieten die IAB-Auswertungen der CAST-Förderdatei Aufschluss über einige Merkmale von vormals Sozialhilfebeziehenden im Vergleich zu den übrigen Geförderten (Tabelle 2). Danach erreicht die Förderung jeweils überwiegend Frauen (vormals Sozialhilfebezug: 62,7 %, übrige Geförderte: 65,6 %). 62,2 % der vormals im Sozialhilfebezug Stehenden weist keine abgeschlossene Berufsausbildung auf. Das sind deutlich mehr als unter den übrigen Geförderten (52,1 %). Betrachtet man hingegen die Schulabschlüsse der Geförderten, so unterscheiden sich beide Gruppen kaum. Dies gilt insbesondere für den Anteil der Personen ohne Hauptschulabschluss (vormals Sozialhilfebezug: 23,8 %, übrige Geförderte: 21,4 %).

Tabelle 3 macht deutlich, dass die vormals Sozialhilfebeziehenden seltener arbeitslos gemeldet waren, dafür häufiger einer geringfügigen Beschäftigung nachgingen, der Stillen Reserve des Arbeitsmarktes angehörten oder nach einer familien- bzw. pflegebedingten Unterbrechung der Erwerbstätigkeit in Beschäftigung zurückkehrten. Der geringere Anteil von Arbeitslosen unter den geförderten vormals Sozialhilfebeziehenden dürfte auch dadurch bedingt sein, dass bei Arbeitslosigkeit ggf. vorrangige Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder -hilfe bestehen. Im übrigen können die Unterschiede angesichts geringer Fallzahlen und der fehlenden Eindeutigkeit der Zuordnung zu einer Kategorie, falls mehrere Kategorien zutreffen, kaum interpretiert werden

Tabelle 3: Förderzugänge in das Mainzer Modell nach dem Status und dem Leistungsbezug vor Eintritt

Status vor Eintritt	Leistungsbezug vor Eintritt	
	Kein Sozialhilfebezug	Sozialhilfebezug (ggf. ergänzend)
	Anteil (Spaltenprozent)	
insgesamt	100,0 %	100,0 %
Arbeitslos	73,6 %	53,4 %
Sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt	9,2 %	4,7 %
Selbstständig	0,3 %	0,0 %
Geringfügig beschäftigt	5,6 %	14,9 %
Stille Reserve	4,8 %	11,7 %
Berufsrückkehrer/in	6,4 %	15,4 %

Anmerkung: Falls mehrere Kategorien zutreffen, wird bei der Eingabe in die CAST-Förderdatei weitgehend willkürlich eine Kategorie ausgewählt; berücksichtigt sind nur die ursprünglichen Förderregionen; für die letzten Monate ist mit weiteren Nachbewilligungen zu rechnen.

Quelle: IAB-Auswertung der CAST-Förderdatei zum Stichtag 25. März 2002.

Die Verteilung der Geförderten, die vor der Arbeitsaufnahme Sozialhilfe als Lohnersatz bezogen, differenziert nach Arbeitsamtsbezirken geht aus Tabelle 4 hervor. Bei geringen Unterschieden innerhalb Brandenburgs und innerhalb von Rheinland-Pfalz sind die Differenzen zwischen den beiden Bundesländern beträchtlich: Während in Brandenburg jeweils etwa 7% der Geförderten zuvor Sozialhilfe bezogen haben, waren es in Rheinland-Pfalz jeweils mindestens 40%.

Tabelle 4: Förderzugänge in das Mainzer Modell nach Arbeitsamtsbezirken und Sozialhilfebezug

Leistungsbezug Vor Förderbeginn	Brandenburg		Rheinland-Pfalz			
	Ebers-walde	Neu-ruppin	Koblenz	Mayen	Monta-baur	Neuwied
	Anzahl					
Zugänge insgesamt	66	70	302	188	262	163
Davon: Sozialhilfebezug (ggf. ergänzend)	**5** (7,6%)	**5** (7,1%)	**152** (50,3%)	**76** (40,4%)	**116** (44,3%)	**69** (42,3%)

Anmerkung: Berücksichtigt sind nur die ursprünglichen Förderregionen; für die letzten Monate ist mit weiteren Nachbewilligungen zu rechnen.

Quelle: IAB-Auswertung der CAST-Förderdatei zum Stichtag 25. März 2002.

Allerdings verbergen sich hinter diesen weitgehend homogenen Ergebnissen für die Arbeitsamtsamtsbezirke innerhalb der beiden Bundesländer teilweise unterschiedliche Aktivitäten der verschiedenen Sozialhilfeträger. Einige Sozialhilfeträger nutzen das Mainzer Modell intensiv und leiten zahlreiche Förderanträge an das zuständige Arbeitsamt weiter. Dabei handelt es sich vor allem um die Sozialämter in den regionalen Zentren, die über eine Beratungsstruktur verfügen. Von anderen Sozialhilfeträgern gingen nur vereinzelt oder gar keine Anträge ein. Die unterschiedliche Resonanz kann auf zahlreiche Faktoren zurückgeführt werden wie z.B.:

- regionale Wirtschaftskraft und Arbeitsmarktsituation;
- organisatorische Gründe (die Übertragung der Organisation der Sozialhilfe bezieht die „Hilfe zur Arbeit“ nicht ein);
- Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung, öffentlicher Nahverkehr);
- Potenzial der Sozialhilfebeziehenden im Bestand;
- Qualität der Vorauswahl potenzieller Arbeitskräfte durch die Sozialämter;
- Entwicklung der Zusammenarbeit von Arbeits- und Sozialämtern;
- vorhandene zeitliche und personelle Ressourcen und institutionelle Voraussetzungen (z.B. regelmäßige Konsultationen, gemeinsame Beratungsstellen u.ä.);
- die Einstellungen und das Engagement der handelnden Personen.

Als ein Beispiel für „gute Praxis“ erwies sich bislang eine gemeinsame Beratungsstelle von Arbeits- und Sozialamt in Mayen. Ein Großteil der Förderfälle der vormals Sozialhilfebeziehenden lässt sich auf die Aktivitäten dieser Beratungsstelle zurückführen. Unter dem Dach der Beratungsstelle werden für drei Verbandsgemeinden und eine Stadt Hilfsangebote für arbeitslose Sozialhilfebeziehende gebündelt. Der in der Beratungsstelle eingesetzte Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung ist zugleich der Ansprechpartner für das Mainzer Modell. Koordiniert werden nicht nur die Angebote von Arbeits- und Sozialamt, sondern auch die einer kommunalen Beschäftigungsgesellschaft und die anderer Träger wie z.B. Schuldnerberatung, Drogenberatung oder Eheberatung. Rat Suchende werden von der Arbeitsvermittlung oder den Mitarbeiter/innen der Sozialverwaltung zur Beratung an die Beratungsstelle verwiesen. Die Informationen zum Mainzer Modell werden in die ganzheitliche Beratung integriert.

In Rheinland-Pfalz war ein hoher Rücklauf von Förderanträgen für Sozialhilfebeziehende allerdings nicht ausschließlich in Kommunen festzustellen, in denen Arbeits- und Sozialämter eng zusammen arbeiten. Vielmehr kann ein Anreiz zur intensiven Nutzung des Mainzer Modells für Sozialhilfeträger auch in der Hoffnung auf Einspareffekte durch eine Anrechnung der Förderung bestehen. Den Förderanträgen werden in diesem Fall obligatorisch Erstattungsbescheide beigefügt. Die Anrechnungspraxis der Sozialämter sorgte in den Arbeitsämtern nach Bekannt werden für Irritation, da die Zahlbarmachung der Zuschüsse nach dem Mainzer Modell in den Leistungsabteilungen einen vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand verursacht, die Förderung aber gar nicht die Arbeitnehmer/innen erreicht, sofern die Sozialhilfeschwelle nicht komplett überwunden wird.

Bei insgesamt erst zehn Förderfällen bei allen beteiligten örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern in Brandenburg im bisherigen Förderzeitraum ist der Beitrag dieser Akteure im Ergebnis bislang nur gering. Eine Sozialamtsleiterin wies auf den seit Jahren betriebenen konsequenten Eingliederungskurs hin. Im Ergebnis seien die kurzfristig und ohne Einschränkungen im ersten Arbeitsmarkt einsatzfähigen Hilfeempfänger/innen schon in Beschäftigung übergegangen. Als entscheidendes Hilfsmittel der Integration wird die Arbeitgeberförderung nach der Richtlinie „Arbeit statt Sozialhilfe“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg bezeichnet.[12] Demgegenüber habe sich die Arbeitnehmerförderung nach dem Mainzer Modell vor dem Hintergrund eines deutlichen Arbeitsplatzdefizites in der Region als „untaugliches Mittel“ erwiesen.

Insgesamt konnten im Rahmen der bisher in die Recherche einbezogenen Sozialämter und Sozialhilfeträger keine der Implementation zuzurechnenden Faktoren identifiziert werden, die eine Inanspruchnahme des Mainzer Modells durch Sozialhilfebeziehende entscheidend behindert hätten.

[12] Vgl. *brandaktuell spezial*, H. 1/2001, S. 14.

3 Fazit und Schlussfolgerungen

Angesichts von rund 40 % vormaligen Sozialhilfebeziehenden unter den bislang nach dem Mainzer Modell geförderten Arbeitskräften kommt der Umsetzung des Sonderprogramms im Bereich der Sozialhilfe eine besondere Bedeutung zu. Allerdings zeigen sich erhebliche Unterschiede der Anteile von zuvor Sozialhilfebeziehenden zwischen den beiden Bundesländern.

In Brandenburg wurden Sozialhilfebeziehende durch das Sonderprogramm bislang nur vereinzelt erreicht (7 % der Geförderten). Die Gesprächspartner/innen vor Ort sehen die Engpässe weniger in der mangelnden Arbeitsbereitschaft der Leistungsbeziehenden als vielmehr in fehlenden Arbeitsangeboten und finanziellen Anreizen für Arbeitgeber, Sozialhilfebeziehende einzustellen. Wo keine geeigneten Stellen angeboten werden, kann das Mainzer Modell auch keine Anreize für Arbeitskräfte entfalten. Bemühungen um die Information und Beratung von potenziell einsatzfähigen Personen laufen ins Leere.

Demgegenüber liegt der Anteil der zuvor Sozialhilfebeziehenden unter den Geförderten in Rheinland-Pfalz mit 46 % deutlich höher. Aus den bisherigen Erfahrungen lassen sich einige Hinweise und Ansatzpunkte ableiten, die im Rahmen der nunmehr anstehenden bundesweiten Umsetzung des Mainzer Modells die Einbeziehung von Personen, die zuvor Sozialhilfe bezogen haben, fördern könnten:[13]

- Kooperation: Gute Voraussetzungen für die Einbeziehung von zuvor Sozialhilfebeziehenden bestehen offenbar vor allem dann, wenn Arbeitsämter und Sozialhilfeträger bereits zuvor kooperiert haben und entsprechende Strukturen bereits vorhanden sind. Anderenfalls sollte die Umsetzung des Mainzer Modells genutzt werden, um die Kooperation zu intensivieren. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang z.B. ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Beteiligten.

- Vorauswahl: Eine erfolgreiche Einmündung von Sozialhilfebeziehenden in den ersten Arbeitsmarkt setzt eine sorgfältige Vorauswahl voraus. Bei der Vermittlung von ungeeigneten oder unmotivierten Arbeitskräften besteht die Gefahr, dass Unternehmen die Bewerber/innen ablehnen oder Arbeitsverhältnisse rasch wieder aufgelöst werden. Daher sollte die Vorauswahl von geeigneten Sozialhilfebeziehenden in enger Abstimmung zwischen den Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern erfolgen, um Differenzen in der Einschätzung über die „Arbeitsfähigkeit“ für den ersten Arbeitsmarkt zu vermeiden.

- Geeignete Zielgruppen: Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich das Modell für allein Erziehende, Personen mit mehreren Kindern und geringfügig Beschäftigte als besonders geeignet erwiesen. Dies sollten die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Sozialämtern bei der Vorauswahl von Sozialhilfebeziehenden für eine mögliche Förderung nach dem Mainzer Modell berücksichtigen.

[13] Vorliegend wird nur die Umsetzung des Mainzer Modells erörtert. Für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration von Sozialhilfeempfängern können jedoch auch nicht-monetäre Faktoren relevant sein.

- Eigenständiges Interesse der Sozialhilfeträger: Als ein Faktor für besondere Aktivitäten von Sozialhilfeträgern bei der Umsetzung des Mainzer Modells hat sich erwiesen, dass hierdurch Sozialhilfekosten reduziert werden können. Falls die Leistungen des Mainzer Modells (wie bisher meist) auf die Sozialhilfe angerechnet werden, können die Sozialhilfeträger durch das Mainzer Modell mit einer Verminderung der Sozialhilfekosten rechnen, wenn bei Arbeitsaufnahme eines Sozialhilfeempfängers zumindest ohne das Mainzer Modell weiterhin Sozialhilfebedürftigkeit besteht oder wenn sie erwarten, dass das Mainzer Modell zur Arbeitsaufnahme motiviert oder zur Stabilisierung einer Beschäftigung beiträgt. Durch den nun vorgesehenen gesetzlichen Ausschluss der Anrechnung der Leistungen des Mainzer Modells auf die Sozialhilfe können die Sozialhilfeträger nur noch von einer Verminderung der Sozialhilfekosten ausgehen, wenn sie erwarten, dass das Mainzer Modell zu einer Arbeitsaufnahme oder einer Stabilisierung einer Beschäftigung führt. Daher kann der nun vorgesehene gesetzliche Ausschluss der Anrechnung der Leistungen des Mainzer Modells auf die Sozialhilfe das eigenständige Interesse der Sozialhilfeträger an der Umsetzung des Modells beeinträchtigen.

- Information von Arbeitgebern: Auch die Sozialhilfeträger können einen Beitrag leisten, um die Bekanntheit und Nutzung des Mainzer Modells auf Seiten der Unternehmen zu erhöhen - etwa indem sie Arbeitgeber, mit denen sie bereits in der Vergangenheit kooperiert haben, auf die neue Fördermöglichkeit für Arbeitnehmer/innen hinweisen.

- Information von Sozialhilfebeziehenden: Die bisherigen Erfahrungen deuten darauf hin, dass das Mainzer Modell trotz intensiver Bemühungen sowohl unter Arbeitslosen als auch unter Sozialhilfebeziehenden noch zu wenig bekannt ist. Vor diesem Hintergrund sollte die Information verstärkt werden, um auch die Eigeninitiative der Personen, die eine Förderung nach dem Mainzer Modell erhalten könnten, bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle anzuregen.

Nachdem Sozialhilfeträger die Leistungen des Mainzer Modells auf die Sozialhilfe angerechnet haben und dadurch dessen finanziellen Anreize für eine Arbeitsaufnahme beeinträchtigt wurden, soll eine Änderung der Richtlinien zum 1. März 2002 diese Anrechnung ausschließen. Dazu wurde eine entsprechende Klarstellung im Bundessozialhilfegesetz beschlossen.

Publikationen des Forschungsverbundes

KALTENBORN, BRUNO, CHRISTIAN BRINKMANN und CLAUDIA WEINKOPF [2000]: *Evaluierung des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms CAST*, Projektbrief Nr. 1 des Forschungsverbundes aus IAB / IAT / Dr. Kaltenborn zur Evaluierung von CAST im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, November 2000, Bonn u.a.

BITTNER, SUSANNE, ACHIM VANSELOW und CLAUDIA WEINKOPF [2001]: *Das arbeitsmarktpolitische Sonderprogramm CAST: Erste Umsetzungserfahrungen*, Projektbrief Nr. 2 des Forschungsverbundes aus IAB / IAT / Dr. Kaltenborn zur Evaluierung von CAST im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, April 2001, Gelsenkirchen.

HOLLEDERER, ALFONS, und HELMUT RUDOLPH [2001]: *Erste Ergebnisse zur Teilnehmerstruktur des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms CAST*, Projektbrief Nr. 3 des Forschungsverbundes aus IAB / IAT / Dr. Kaltenborn zur Evaluierung von CAST im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, August 2001, Nürnberg.

BITTNER, SUSANNE, ALFONS HOLLEDERER, BRUNO KALTENBORN, HELMUT RUDOLPH, ACHIM VANSELOW und CLAUDIA WEINKOPF [2001]: *Ein Jahr Erfahrungen mit dem arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramm CAST*, 1. Zwischenbericht des Forschungsverbundes aus IAB / IAT / Dr. Kaltenborn zur Evaluierung von CAST im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, BMA-Forschungsbericht, Bd. 290, Oktober 2001, Bonn.

HOLLEDERER, ALFONS, und HELMUT RUDOLPH [2001]: *Das arbeitsmarktpolitische Sonderprogramm CAST vor und nach der Richtlinienänderung*, Projektbrief Nr. 4 des Forschungsverbundes aus IAB / IAT / Dr. Kaltenborn zur Evaluierung von CAST im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Dezember 2001, Nürnberg.

Weiterführende Informationen

1. Zwischenbericht (BMA-Forschungsbericht 290): http://www.bma.de/de/asp/forschung/show.asp

Projektbriefe des Forschungsverbundes: http://www.wipol.de/cast/

CAST-Broschüren und CAST-Richtlinien zum Download: http://www.bma.de/cast/

Kostenlose CAST-Hotline Telefon: 0800/15 15 15 4